

# Architekten üben Kritik an Fortbildungspflicht

Kammer wirbt für Punktekonto / Mitglieder wehren sich gegen Vorgaben für den Besuch von Veranstaltungen

iseh. FRANKFURT. Mit ihrer Forderung, Architekten müssten den Besuch von Weiterbildungskursen nachweisen, ist Evelin Portz, Hauptgeschäftsführerin der hessischen Architekten- und Stadtplanerkammer, bei ihren Kollegen auf harsche Kritik gestoßen. Es verlange den Architekten nicht viel ab, ein Minimum ihrer Weiterbildungsmaßnahmen zu belegen, sagte sie im Deutschen Architekturmuseum in Frankfurt. An der Veranstaltung der „Initiative Hessische Architektenfortbildung“ hatten rund hundert Architekten teilgenommen, um über die umstrittene Dokumentation ihrer Weiterbildung zu diskutieren.

Seit dem 1. Juli 2003 sind alle Mitglieder der Kammer verpflichtet, ein Punktekonto zu führen, mit dem sie nachweisen, regelmäßig

an Fortbildungen teilgenommen zu haben. Für jeden besuchten Kursus gibt es Punkte. Sind am Ende des dreijährigen Abrechnungszyklus nicht die vorgeschriebenen 48 Punkte (etwa sechs Fortbildungstage) erreicht, droht „zunächst eine Rüge, dann ein Verweis, auf den eine Geldbuße folgt“. Diese könne zwischen einem und 25000 Euro liegen, sagte Portz. Im schlimmsten Fall droht der Ausschluss aus der Kammer und damit der Verlust der Arbeitserlaubnis.

Viele der bei der Diskussion anwesenden Architekten empfanden dies als drakonisch. Es sei entwürdigend, von der Kammer, für deren Gehälter man als Mitglied selbst Sorge, so behandelt zu werden, sagte ein Architekt, der kürzlich eine

Geldbuße von 2500 Euro zahlen musste.

Die Architekten hoben allerdings hervor, dass sie keineswegs gegen Fortbildungen an sich seien — im Gegenteil, ein Großteil der rund 11000 Mitglieder der Kammer bilde sich gern und freiwillig fort. Die Fortbildungspflicht aber stelle Architekten unter Generalverdacht, hieß es. Peter Taichel, Geschäftsführer der Baukammer Berlin, sprach von einer „Verkehrung der Verhältnisse“ und verglich die Fortbildungspflicht mit der Straßenverkehrsordnung: „Man kann nicht jedem Autofahrer vorschreiben, dem Gesetzgeber nachzuweisen, dass er sich im Straßenverkehr ordnungsgemäß verhalten hat.“ Taichel sprach sich für eine Öffnungsklausel der Fortbildungsverordnung

aus: Es solle den Mitgliedern freistehen, wie sie sich fortbildeten und wie sie den Nachweis dafür erbrächten. Damit könnten beispielsweise die Arbeit an netzartigen Projekten, das Lesen von Fachliteratur oder der Austausch mit Kollegen als Fortbildung anerkannt werden, äußerten einige Architekten. Diese Art der Fortbildung werde von der Kammer bisher nicht anerkannt, obwohl sie doch dem Selbstverständnis von Bildung vieler Architekten entspreche, kritisierten sie. Die Erfahrungen hätten hingegen gezeigt, „dass die Fortbildungspflicht gut angelaufen ist“, sagte Portz. Nur rund 350 Architekten hätten die Mindestpunktzahl in der ersten Abrechnungsperiode nicht erreicht.